



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 18

Rathenow, 2011-06-15

Nr. 11

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung

Seite 122

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Seite 122

Aufhebung des Sperrgebietes wegen  
amtlicher Feststellung der Amerikanischen  
Faulbrut

Seite 122

Öffentliche Bekanntmachung der 15.  
öffentlichen Sitzung des Gremiums Kreistag

Seite 123

Öffentliche Bekanntmachung der 19.  
öffentlichen Sitzung des Gremiums  
Ausschuss Landwirtschaftsförderung /  
Umwelt / Öffentliche Sicherheit

Seite 124

Bekanntmachung der Unteren  
Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die  
Erteilung einer Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage  
für die Eintragung einer beschränkten  
persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in  
der Gemarkung Friesack

Seite 125

Bekanntmachung der Unteren  
Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die  
Erteilung einer Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage  
für die Eintragung einer beschränkten  
persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in  
der Gemarkung Wagenitz und Senzke

Seite 126

Bekanntmachung der Unteren  
Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die  
Erteilung einer Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage  
für die Eintragung einer beschränkten  
persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in  
der Gemarkung Warsow

Seite 127



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Retzow

Seite 128

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Pessin

Seite 129

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde: Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Wutzetz

Seite 130

## **Bekanntmachung einer öffentlich –rechtlichen Vereinbarung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 20.04.2011 (S. 657 ff) bekannt gemacht wurde. Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet ([www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de)) abrufbar.

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

Die abhanden gekommenen Dienstaussweise von Beschäftigten des Landkreises Havelland werden hiermit für ungültig erklärt:

**Ramona Baumgart**, Nr. 113, gültig bis 31.12.2018,  
**Diana Schmuths**, Nr. 150, gültig bis 31.12.2018,  
**Thomas Engel**, Nr. 206, gültig bis 30.09.2015,  
**Detlef Eichstädt**, Nr. 210, gültig bis 31.12.2018, Naturschutzhelfer  
**Christiane de l'Or**, Nr. 226, gültig bis 31.12.2018.

### **Allgemeinverfügung**

#### **Aufhebung des Sperrgebietes wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut**

nachdem die Untersuchung der Bienenvölker im Sperrgebiet Brieselang mit negativem Ergebnis verlaufen ist und damit keine Amerikanische Faulbrut nachgewiesen wurde, wird das in der Allgemeinverfügung vom 27.07.2010 festgelegte Sperrgebiet in Brieselang und Zeestow mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nauen, 10. Juni 2011  
Im Auftrag

D. Wernecke  
Amtstierärztin

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur  
15. öffentlichen Sitzung des Gremiums

### **Kreistag**

am Montag, den 20.06.2011 um 16:15 Uhr  
Ort: Kulturzentrum Rathenow gGmbH, Blauer Saal,  
Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil :**

- TOP 1 Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen des Vorsitzenden
- TOP 2 Einwohnerfragestunde
- TOP 3 Informationen des Landrates
- TOP 4 BV-0203/11  
Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS
- TOP 5 BV-0204/11  
Erste Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung)
- TOP 6 BA-0038/11  
Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Zählgemeinschaft)
- TOP 7 BV-0200/11  
Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung) für den Landkreis Havelland
- TOP 8 BV-0207/11  
Änderungen des Stellenplanes  
- als Anlage des Haushaltsplanes 2011 -
- TOP 9 BV-0209/11  
Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt 2011
- TOP 10 BV-0201/11  
Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV
- TOP 11 BV-0202/11  
Neufassung der Satzung der Havelländischen Eisenbahn AG
- TOP 12 BA-0034/11  
Der Landkreis Havelland sagt Nein zu Atomstrom (Fraktion DIE LINKE.)

- TOP 13 BA-0035/11  
Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (Fraktion DIE LINKE.)
- TOP 14 BA-0037/11  
Polizeiwache Rathenow 24h/Tag offen halten! (Zählgemeinschaft)
- TOP 15 Anfragen aus dem Kreistag
- TOP 15.1 A-0062/11  
Neuer Umgang mit Asylbewerbern (Fraktion DIE LINKE.)
- TOP 15.2 A-0063/11  
Schulentwicklungsplanung des Landkreises (Fraktion DIE LINKE.)
- TOP 16 Verschiedenes

**Nicht öffentlicher Teil :**

- TOP 17 Vertragsangelegenheit
- TOP 18 Vergabe
- TOP 19 Sonstiges

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur  
19. öffentlichen Sitzung des Gremiums

#### **Ausschuss Landwirtschaftsförderung / Umwelt / Öffentliche Sicherheit**

am Mittwoch, den 22.06.2011 um 17:15 Uhr  
Ort: Havellandhof Ribbeck GbR,  
Alte Hamburger 25, 14641 Nauen, OT Ribbeck

#### **Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil :**

- TOP 1 Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 26.05.2011
- TOP 3 Besichtigung der Biogasanlage der Kaim/Sommer GbR
- TOP 4 Diskussion zu Planungsgrundsätzen für die Erzeugung regenerativer Energie unter Betrachtung von Flächenkonkurrenzen
- TOP 5 Jahresbericht Landwirtschaft 2010
- TOP 6 Verschiedenes

## Bekanntmachung

### **Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Friesack**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass  
**die Stadt Friesack**

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende **Anlagen zur Abwasserentsorgung (Regenentwässerung)** gestellt hat:

### **Regenentwässerungsanlage (offene Gräben und Rohrleitungen) – Gartenstraße, Niederwallstraße, Eichenweg**

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der

#### **Gemarkung Friesack - Flur 8, 11 und 12**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner  
Amtsleiterin Umweltamt

## Bekanntmachung

### **Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Wagenitz und Senzke**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

#### **die Gemeinde Mühlenberge über das Amt Friesack**

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende **Anlagen zur Abwasserentsorgung (Regenentwässerung)** gestellt hat:

#### **Regenentwässerungsanlage (offene Gräben und Rohrleitungen) – Brennereiweg, Karlsauer Weg, Zum Schwedenturm, Lindenstraße**

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der

<b>Gemarkung Wagenitz</b>	<b>Flur 3, 6, 8 und 9</b>
<b>Gemarkung Senzke</b>	<b>Flur 1</b>

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner  
Amtsleiterin Umweltamt

## Bekanntmachung

### **Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Warsaw**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

#### **die Gemeinde Wiesenaue über das Amt Friesack**

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende **Anlagen zur Abwasserentsorgung (Regenentwässerung)** gestellt hat:

#### **Regenentwässerungsanlage (offene Gräben und Rohrleitungen) – Dorfstraße, Dorfring**

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der

#### **Gemarkung Warsaw Flur 3**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner  
Amtsleiterin Umweltamt

## Bekanntmachung

### **Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Retzow**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

#### **die Gemeinde Retzow über das Amt Friesack**

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende **Anlagen zur Abwasserentsorgung (Regenentwässerung)** gestellt hat:

#### **Regenentwässerungsanlage (offene Gräben und Rohrleitungen) – Brandenburger Straße, Kirschallee, Bäckerstraße, Grüner Weg**

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der

#### **Gemarkung Retzow                      Flur 2 und 4**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner  
Amtsleiterin Umweltamt

## Bekanntmachung

### **Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Pessin**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

#### **die Gemeinde Pessin über das Amt Friesack**

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende **Anlagen zur Abwasserentsorgung (Regenentwässerung)** gestellt hat:

#### **Regenentwässerungsanlage (offene Gräben und Rohrleitungen) – Heckenweg, Retzower Weg, Straße der Jugend**

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der

#### **Gemarkung Pessin Flur 6 und 9**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner  
Amtsleiterin Umweltamt

## Bekanntmachung

### **Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung Wutzetz**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

#### **Zweckverband „Havelländisches Luch“**

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende **Anlagen zur Abwasserentsorgung** gestellt hat:

#### **Ablaufgraben für die Kläranlage Wutzetz**

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der

#### **Gemarkung Wutzetz Flur 2**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle 14641 Nauen, Goethestraße 59/60 bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten:	Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis	12.00 Uhr
	Dienstag	15.00 bis	18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Fliegner  
Amtsleiterin Umweltamt

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---